

Anlage I

Entwurf des Spaltungs- und
Übernahmungsvertrags (“Teilbetriebe Filialen
Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg
und Krems”)
gem § 17 SpaltG

SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMSVERTRAG

(„Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“)

abgeschlossen
zwischen

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

und

FINAG-Holding AG

Einleitung

- A. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist ein österreichisches Kreditinstitut, das national und international Bankgeschäfte und andere geschäftliche Aktivitäten betreibt. Im Bundesland Tirol betreibt die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ihre bankgeschäftlichen Aktivitäten durch ihre Teilbetriebe Filialen Kitzbühel und Kufstein, im Bundesland Niederösterreich u.a. durch ihre Filialen Korneuburg und Krems.
- B. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG beabsichtigt, ihre unter A. bezeichneten Filialen mit anderen in diesem sachlichen und geographischen Markt tätigen Partnern zusammenzulegen. Zur Vorbereitung einer solchen Zusammenlegung sollen diese Teilbetriebe auf einen eigenen Rechtsträger durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- C. Die FINAG-Holding AG ist eine Aktiengesellschaft, deren Alleinaktionärin die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist. Die FINAG-Holding AG beabsichtigt, die Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zu übernehmen.

Aus diesem Grund schließen die FINAG-Holding AG und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG den nachstehenden Spaltungs- und Übernahmevertrag:

Definitionen

- FINAG:** FINAG-Holding AG, Schuberttring 5, 1010 Wien eingetragen im Firmenbuch zu FN 102018 b;
- Erste Bank:** Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 33209 m;
- Teilbetriebe Filialen:** die bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filiale Kitzbühel, Filiale Kufstein, Filiale Korneuburg und Filiale Krems, die der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gehören und von ihr betrieben werden;
- Schlussbilanz:** die Bilanz der Erste Bank zum 31.12.2003, die Bestandteil des Jahresabschlusses der Erste Bank zum 31.12.2003 ist und die diesem Vertrag als Anlage "Schlussbilanz" (Anlage 1) angeschlossen ist;
- Spaltungsbilanz:** die Bilanz der Erste Bank zum 31.12.2003, in der das der Erste Bank nach der Spaltung verbleibende Vermö-

gen erfasst ist und die diesem Vertrag als Anlage "Spaltungsbilanz" (Anlage 2) angeschlossen ist;

Übertragungsbilanz: die Bilanz der FINAG zum 31.12.2003, in der nur das der FINAG im Zuge der Spaltung übertragene Vermögen ausgewiesen ist und die diesem Vertrag als Anlage "Übertragungsbilanz" (Anlage 3) angeschlossen ist;

Übernehmende Gesellschaft: FINAG-Holding AG ;

Übertragende Gesellschaft: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG;

Vertragspartner: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und FINAG-Holding AG

1. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)

1.1 Übertragende Gesellschaft ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Graben 21, eingetragen im Firmenbuch zu FN 33209 m.

1.2 Übernehmende Gesellschaft ist die FINAG-Holding AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schuberting 5, eingetragen im Firmenbuch zu FN 102018 b.

1.3 Die Satzung der Erste Bank und die Satzung der FINAG-Holding AG liegen diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 4 und Anlage 5 bei.

2. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft (§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)

2.1 Die Erste Bank als übertragende Gesellschaft und die FINAG als übernehmende Gesellschaft vereinbaren die Übertragung der Teilbetriebe Filialen von der Erste Bank auf die FINAG durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Übertragung findet unter Zugrundelegung des Umgründungsplans „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg, Krems“ vom3.2004, der diesem Vertrag als Anlage 6 angeschlossen ist, unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG mit steuerrechtlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 31.12.2003 statt. FINAG nimmt die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bedingungen dieses Vertrages mit steuerlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 31.12.2003 an.

2.2 Die Erste Bank ist Alleinaktionärin der FINAG. Alle Aktionäre der Erste Bank sind sowohl an der Erste Bank als übertragender Gesellschaft als auch an der FINAG als übernehmender Gesellschaft im selben Verhältnis unmittelbar und mittelbar beteiligt. Die Parteien vereinbaren, dass die FINAG als übernehmende Gesellschaft den Anteilseignern der Erste Bank als übertragende Gesellschaft keine neuen Anteile gewährt (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG).

2.3 Die Bestimmungen über die Aufnahme von Informationen in den Spaltungs- und Übernahmevertrag betreffend die Gewährung von Anteilen an der neuen Gesellschaft gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satzteil SpaltG, das Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber gemäß § 2 Abs 1 Z 3 SpaltG, die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen an der neuen Gesellschaft gemäß § 2 Abs 1 Z 5 SpaltG und den Zeitpunkt der Anteilsgewährung gemäß § 2 Abs 1 Z 6 SpaltG finden auf die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme keine Anwendung.

3. **Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung (§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG)**

Der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals der Teilbetriebe Filialen gemäß Übertragungsbilanz wird seitens der Erste Bank auf den Beteiligungsansatz an der FINAG aktiviert. Aufgrund dieser Übertragung kommt es zu keinem Spaltungsverlust. Eine Herabsetzung des Grundkapitals oder eine Auflösung von Rücklagen ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

4. **Spaltungsstichtag (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)**

Die Spaltung erfolgt zum Stichtag 31.12.2003 (§ 33 Abs 6 UmgrStG), sodass im Verhältnis zwischen den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften Erste Bank und FINAG schuldrechtlich und steuerrechtlich alle Handlungen der Erste Bank in Bezug auf die Teilbetriebe Filialen mit Wirkung ab Beginn des 1.1.2004 als auf Rechnung der FINAG vorgenommen gelten.

5. **Genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen (§ 2 Abs 1 Z 10 und 11 SpaltG)**

5.1 Das abgespaltene Vermögen besteht aus den bankrechtlichen Teilbetrieben Filialen.

5.2 Die Teilbetriebe Filialen sind die bankgeschäftlichen Teilbetriebe, die die Erste Bank durch die Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems betreibt. Diese bankgeschäftlichen Teilbetriebe bestehen aus und umfassen insbesondere:

5.2.1 alle bankgeschäftlichen Vertragsverhältnisse, die über die Teilbetriebe Filialen abgewickelt und von diesen Filialen gesteuert werden, insbesondere

- a) die über die Teilbetriebe Filialen abgewickelten und gestionierten Geld- und Haftungskreditgeschäfte sowie alle bei diesen Filialen geführten Girokontenführungsverträge, die in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 7 durch die Kontonummern näher spezifiziert sind,
- b) alle über die Teilbetriebe Filialen abgewickelten und gestionierten Depotgeschäfte hinsichtlich der den unter a) genannten Konten allenfalls zugeordneten Depotkonten,
- c) die über die Teilbetriebe Filialen abgewickelten und gestionierten Darlehensgeschäfte, die in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 8 durch die Kontonummern näher spezifiziert sind,
- d) die über die Teilbetriebe Filialen abgewickelten und gestionierten Einlagegeschäfte, die in der Anlage 9 zu diesem Vertrag durch die Kontonummern näher spezifiziert sind.

5.2.2 alle nicht schon als Forderung aus Vertragsverhältnissen iS des Punktes 5.2.1 oder als sonstige Forderungen im Sinne der unter Punkt 5.2.6 erfassten Vermögenswerte, die in der Übertragungsbilanz auf der Aktivseite ausgewiesen sind, wie insbesondere Vermögenswerte, die der Erste Bank aus den in Punkt 5.2.1 erwähnten Geschäftsbeziehungen zur Verwahrung oder im Rahmen des Einlagegeschäfts ins Eigentum übertragen worden sind (z.B Wertpapiere und Bargeldbestände);

5.2.3 alle dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Ansprüche aus persönlichen Sicherheiten, die der Erste Bank zur Sicherung von Ansprüchen aus den in Punkt 5.2.1 erwähnten Geschäftsbeziehungen eingeräumt worden sind;

5.2.4 alle sonstigen Vertragsverhältnisse, die dem bankgeschäftlichen Unternehmen der Erste Bank bei den Teilbetrieben Filialen zugehörig sind, wie insbesondere Miet- und Leasingverträge und alle sonstigen unternehmensbezogenen Vertragsverhältnisse;

5.2.5 das gesamte Anlagevermögen, das zum Betrieb des bankgeschäftlichen Unternehmens der Erste Bank betreffend die Teilbetriebe Filialen zweckdienlich ist, wie insbesondere die im Eigentum der Erste Bank befindliche EDV-Hardware sowie sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, wie es in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 10 im einzelnen dargestellt ist, sowie das gesamte Umlaufvermögen;

5.2.6 alle mit dem bankgeschäftlichen Unternehmen der Erste Bank bei den Teilbetrieben Filialen verbundenen Ansprüche gegenüber dritten Personen, soweit

- solche Ansprüche auf anderen Rechtsgrundlagen als den in den Punkten 5.2.1 bis 5.2.5 erwähnten Rechtsverhältnissen beruhen;
- 5.2.7** alle dem bankgeschäftlichen Unternehmen der Erste Bank bei den Teilbetrieben Filialen zuzuordnenden und mit diesem Unternehmen zusammenhängenden Verbindlichkeiten gegenüber dritten Personen, soweit solche Verbindlichkeiten auf anderen Rechtsgrundlagen als auf den in den Punkten 5.2.1 bis 5.2.5 erwähnten Rechtsverhältnissen beruhen, und
- 5.2.8** alle mit dem bankgeschäftlichen Unternehmen der Erste Bank bei den Teilbetrieben Filialen verbundenen Ansprüche gegenüber dritten Personen, soweit solche Ansprüche auf anderen Rechtsgrundlagen als den in den Punkten 5.3.1 bis 5.3.5 erwähnten Rechtsverhältnissen beruhen;
- 5.3** Alle anderen Vermögensteile der Erste Bank, die nicht zu den Teilbetrieben Filialen gehören, werden nicht übertragen und bleiben mit allen Rechten und Pflichten der Erste Bank zugeordnet.
- 5.4** Die zum bankgeschäftlichen Unternehmen, welches die Erste Bank mit den Teilbetrieben Filialen betreibt, zugehörigen, in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 11 genannten Arbeitnehmer bleiben weiter in diesen Filialen beschäftigt.
- 5.5** Vermögensteile, die einer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nicht zugeordnet werden können, verbleiben bei der Erste Bank.
- 6. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übertragungsbilanz (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)**
- 6.1** Die Abspaltung zur Aufnahme findet auf der Grundlage der Schlussbilanz der Erste Bank, in der alle Aktiva und Passiva der Erste Bank vor Wirksamkeit der Abspaltung enthalten sind (Anlage 1), statt.
- 6.2** Das der Erste Bank nach Wirksamkeit der Abspaltung verbleibende Vermögen ist aus der Spaltungsbilanz (Anlage 2) ersichtlich.
- 6.3** Die der FINAG nach Wirksamkeit der Abspaltung übertragenen Teilbetriebe Filialen samt allen damit verbunden Rechten und Pflichten sind aus der Übertragungsbilanz (Anlage 3) ersichtlich.
- 7. Sonstiges**
- 7.1** Eine Vereinbarung über besondere Rechte oder Maßnahmen iS des § 2 Abs 2 Z 8 SpaltG ist nicht erforderlich, weil es keine Gesellschafter oder sonstige Berechtigte gibt, für die solche Rechte oder Maßnahmen vorgesehen werden müssten.

- 7.2 Es wird weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Erste Bank als übertragende Gesellschaft noch einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der FINAG als übernehmende Gesellschaft ein besonderer Vorteil iS des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.
- 7.3 Das dem Spaltungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Durchführung der Spaltungsprüfung ist kein besonderer Vorteil iS des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG.
- 7.4 Die Teilbetriebe Filialen in ihrer Gesamtheit sind seit mehr als zwei Jahren Vermögen der Erste Bank.
- 7.5 Die mit der Errichtung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags in Notariatsaktsform verbundenen Kosten, insbesondere die Honorare des Notars und der sonstigen Berater, sowie die mit der Durchführung der Spaltung verbundenen Gebühren und Abgaben trägt FINAG.
- 7.6 Das Angebot einer Barabfindung gemäß §§ 17 iVm 11 iVm 2 Abs 1 Z 13 SpaltG kann entfallen, da es sich bei der gegenständlichen Spaltung zur Aufnahme weder um eine nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß § 8 Abs 3 SpaltG noch um eine rechtsformübergreifende Spaltung zur Aufnahme gemäß § 11 SpaltG handelt.
- 8. Aufschiebende Bedingung**
- 8.1 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist aufschiebend bedingt durch
- 8.1.1 die Genehmigung durch die Hauptversammlung der Erste Bank als übertragende Gesellschaft,
- 8.1.2 die Genehmigung durch die Hauptversammlung der FINAG als übernehmende Gesellschaft und
- 8.1.3 die Bewilligung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Abspaltung von der Erste Bank gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 "Schlussbilanz"
Anlage 2 "Spaltungsbilanz"
Anlage 3 "Übertragungsbilanz"
Anlage 4 "Satzung der Erste Bank"
Anlage 5 „Satzung der FINAG“
Anlage 6 "Umgründungsplan"

- Anlage 7 "Kontonummern gemäß Punkt 5.2.1 lit a"
- Anlage 8 "Darlehensgeschäfte gemäß Punkt 5.2.1. lit c"
- Anlage 9 "Einlagegeschäfte gemäß Punkt 5.2.1 lit d"
- Anlage 10 "Anlagevermögen gemäß Punkt 5.2.5"
- Anlage 11 "Arbeitnehmer gemäß Punkt 5.4"

Wien, am März 2004

Mag. Andreas Treichl

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Dr. Elisabeth Bleyleben-Koren

Dr. Otmar Dworak

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der
FINAG-Holding AG

Mag. Johannes Schwarz